

ZH_OBERGERICHT UE210086 vom 7. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210086

FR: ZH_OBERGERICHT UE210086 du 7 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT UE210086 del 7 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 12. Mai 2020 erhob das Betreibungsamt Meilen-Herrliberg- Erlenbach (vorliegend: Beschwerdeführer) gegen A._____ (vorliegend: Be-

- 2 - schwerdegegner 1, nachfolgend: Beschwerdegegner) Strafanzeige wegen Ungehorsams des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren im Sinne von Art. 323 Ziff. 2 StGB etc. (Urk. 12/D2/1 [=Untersuchung-Nr. A-4/2020/ 10013159/Dossier 2]). In der Strafanzeige warf der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner zum einen vor, anlässlich des Pfändungsvollzugs vom 30. April 2020 in der Betreuung Nr. 1 (Pfändung Nr. 2) unwahre Angabe gemacht zu haben, indem er ein Einkommen als Sachbearbeiter in der Höhe von Fr. 6'796.15 verschwiegen habe. Zum anderen machte der Beschwerdeführer geltend, es sei offensichtlich, dass sich der Beschwerdegegner bereits in früheren Betreibungsverfahren durch unwahre Angaben strafbar gemacht habe, insbesondere in der Betreuung Nr. 3 anlässlich des Pfändungsvollzugs vom 8. März 2019 (Pfändungs-Nr. 4) (Urk. 12/D2/1 S. 1-2 und Urk. 12/D2/2/2). Unter derselben Verfahrensnummer ermittelte die Staatsanwaltschaft gleichzeitig wegen unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfeleistungen (Urk. 12/D1 = Untersuchungs-Nr. A-4/2020/10013159/Dossier 1). 2.1 Nach Durchführung der Strafuntersuchung bestrafte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (vorliegend: Beschwerdegegnerin 2, nachfolgend: Staatsanwaltschaft) den Beschwerdegegner mit Strafbefehl vom 17. März 2021 wegen Ungehorsams des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren im Sinne von Art. 323 Ziff. 2 StGB mit einer Busse von Fr. 400.-. Die Staatsanwaltschaft erachtete es als erstellt, dass der Beschwerdegegner in der Betreuung Nr.1 des Betreibungsamtes Meilen-Herrliberg-Erlenbach anlässlich des Pfändungsvollzugs (Pfändungs-Nr. 2) vom 30. April 2020 unwahre Angaben machte, indem er ein Einkommen als Sachbearbeiter in der Höhe von Fr. 6'796.15 verschwiegen hatte (Urk. 12/D1/11). 2.2 Was den ebenfalls zur Anzeige gebrachten Sachverhalt betreffend die Betreuung Nr. 3 (Pfändungs-Nr. 4) aus dem Jahr 2019 betrifft, erliess die Staatsanwaltschaft dagegen gleichentags eine Einstellungsverfügung (Urk. 12/D1/13=Urk. 5).

- 3 - 3.1 Gegen die Einstellungsverfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. März 2021 Beschwerde bei der hiesigen Kammer (Urk. 2). Darin beantragt er sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Fortführung der Strafuntersuchung (a.a.O., S. 2). Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 14. April 2021 auf eine Vernehmlassung zur Beschwerde (Urk. 11). Der amtliche Verteidiger des Beschwerdegegners reichte mit Eingabe vom 21. April 2021 eine Stellungnahme ein, verbunden mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 17). Der Beschwerdeführer verzichtete in der Folge stillschweigend auf eine Replik (vgl. Urk. 19-20). 3.2 Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Infolge einer längeren unvorherge-

sehenen Abwesenheit eines Mitglieds des Spruchkörpers und einer Abwesenheit eines anderen Mitglieds des Spruchkörpers ergeht der vorliegende Entscheid in Nachachtung des Beschleunigungsgebots teilweise in einer anderen Besetzung als den Parteien angekündigt.

E. 4

Gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde an das Obergericht zulässig (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG/ZH). Die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers als kommunale Behörde ergibt sich aus Art. 104 Abs. 2 StPO i.V.m. § 154 GOG ZH (vgl. HAUSER/SCHWERI/LIEBER, Kommentar GOG ZH, 2. Auflage, Zürich 2017, N 1 ff., insb. N 5 zu § 154 GOG m.H.). Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, auf die Beschwerde ist (unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Begründungsanforderungen) grundsätzlich einzutreten.

E. 5

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerdegegner habe in der Einvernahme vom 10. Februar 2021 ausgesagt, es treffe zu, dass er anlässlich des Pfändungsvollzugs vom 30. April 2020 seine Arbeitsstelle verschwiegen habe. Weiter habe er erklärt, bei früheren Betreibungsverfahren immer die Wahrheit gesagt zu haben, und im März 2019 sei er auf Stellensuche gewesen und habe über kein Einkommen verfügt. Weiter erwog die Staatsanwaltschaft, die editierten Unterlagen beim jetzigen Arbeitgeber des Beschwerdegegners, der B._____ GmbH, würden aufzeigen, dass der Beschwerdegegner dort erst seit April 2020 angestellt sei. Aus den editierten Auszügen des auf den

- 4 - Beschwerdegegner lautenden C._____ -Bank-Kontos liessen sich sodann für die Monate Februar und März 2019 keine Lohneinnahmen verorten. Der Tatverdacht gegen der Beschwerdegegner, bereits in früheren Pfändungen Einkommen verschwiegen zu haben, lasse sich somit nicht erhärten (Urk. 5 S. 1-2).

E. 6

Der Beschwerdeführer vertritt einen gegenteiligen Standpunkt. Zur Begründung weist er zusammengefasst darauf hin, dass der Beschwerdegegner gemäss Kontoauszug (m.H. auf Urk. 3/4) von der C._____ -Bank bereits am 25. Februar 2020 und am 18. März 2020 Zahlungen von der B._____ GmbH erhalten habe. Gegenüber der Staatsanwaltschaft habe er jedoch erklärt, erst im April 2020 die Arbeitsstelle (bei der B._____ GmbH) angetreten zu haben. Der Beschwerdegegner habe "eindeutig und offensichtlich falsche Angaben" gemacht. Es sei daher zu prüfen, ob der Beschwerdegegner nicht schon früher, d.h. anlässlich des Pfändungsvollzugs vom 8. März 2019 unwahre Angaben gemacht habe. Ein Kontoauszug vom 8. März 2019 bis 30. April 2020 würde Klarheit schaffen (Urk. 2 S. 1-2).

7.1 Die Staatsanwaltschaft verfügt die Einstellung des Verfahrens unter anderem, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO). 7.2 Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip. Er bedeutet in Bezug auf den Einstellungsgrund nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO im Sinne einer Richtschnur, dass (sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt) Anklage zu erheben ist, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf.

Die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Schuldspruches bzw. der Prozessaus- sichten ist dem pflichtgemässen Ermessen der Staatsanwaltschaft anheimgestellt (vgl. BGE 138 IV 186 E. 4.1 m.H.; vgl. seither etwa: BuGer 6B_1140/2019, Urteil vom 28. April 2020, E. 2.1.1; LANDSHUT/BOSSHARD, Zürcher Kommentar StPO, 3. Auflage, Zürich u.a. 2020, N 16 zu Art. 319 StPO).

- 5 - 8.1 Die Staatsanwaltschaft hat den Beschwerdegegner anlässlich der Einvernah- me vom 10. Februar 2021 mit den Vorwürfen des Beschwerdeführers im Zusam- menhang mit den 2019 bzw. 2020 stattgefundenen Pfändungsverfahren konfron- tiert (Urk. 12/D1/4/1 S. 1-5). Nachdem der Beschwerdegegner einräumte, anläss- lich der späteren Pfändung im Jahr 2020 ein Einkommen (und die Anstellung bei der B._____ GmbH) verschwiegen zu haben, verneinte er auf entsprechende Frage, im März 2019 gearbeitet zu haben, und gab an, er habe damals versucht, etwas zu finden, aber es sei schwierig gewesen (a.a.O., S. 3). Weiter edierte die Staatsanwaltschaft die auf den Beschwerdegegner lautenden Kontoauszüge bei der C._____ -Bank für die Monate Februar und März 2019 (Urk. 12/D2/4/4-5) und bei der B._____ GmbH den Arbeitsvertrag mit dem Beschwerdegegner, den die Parteien am 30. April 2020 unterzeichnet hatten (Urk. 12/D2/3/3). 8.2 Die vorgenannten Untersuchungshandlungen erweisen sich grundsätzlich als geeignet, um den in der Strafanzeige konkret gehegten Verdacht rund um den Pfändungsvollzug vom 8. März 2019 zu verifizieren. In der Beschwerde wird da- gegen nichts Konkretes eingewendet, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass der Beschwerdegegner anlässlich des späteren Pfändungsvollzugs im Jahr 2020 nicht die Wahrheit gesagt habe und ein umfassender Kontoauszug für die Zeit- spanne 8. März 2019 bis 30. April 2020 hätte Klarheit verschaffen können. Gegenständlich, d.h. aufgrund der konkret zur Anzeige gebrachten Sachverhalte, ging es in der angefochtenen Verfügung jedoch nur um die Angaben des Be- schwerdegegners anlässlich des Pfändungsvollzugs vom 8. März 2019. Insofern erwiesen sich die Untersuchungshandlungen aber wie gesagt als sachdienlich. Jedenfalls lag die Einstellung des Verfahrens gestützt auf das Ermittlungsergeb- nis im pflichtgemässen Ermessen der Staatsanwaltschaft und es bestand keine sachliche Notwendigkeit für eine weitergehende Untersuchungsführung. Die Edition von Bankunterlagen stellt eine gesetzlich vorgesehene Zwangsmass- nahme dar (vgl. Art. 265 StPO). Sie ist zulässig, wenn ein hinreichender Tatver- dacht vorliegt, die mit ihr verfolgten Ziele nicht durch mildere Massnahmen er- reicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Art. 197 Abs. 1 lit. b-d StPO). Der Umstand allein, dass der Be-

- 6 - schwerdegegner gegenüber dem Beschwerdeführer bereits falsche Angaben ge- macht hatte (mit anderen Worten einschlägig vorbestraft ist), vermag für sich be- trachtet keinen hinreichenden Tatverdacht auf ein weiteres Pfändungsdelikt zu begründen und vermochte daher – gemessen an den vorerwähnten strafpro- zessualen Grundsätzen – auch keine weitergehende Edition von Bankunterlagen zu indizieren.

E. 9

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 10

Ausgangsgemäss verbleiben die Kosten dem Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).

E. 11

Der amtliche Verteidiger des Beschwerdegegners ist mit Fr. 600.– (zuzüglich 7.7 % MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.